

von solchen, die in literarischen Dingen als urteilsfähig im Publikum bekannt sind. Auf diese Weise dürfte ein Inserat wirksamer für den betreffenden Ort zu gestalten sein, als ein allgemein gehaltenes Buchhändlerinserat.

Ernst Filtter (Bremen): Meine Herren! Es wird Sie interessieren, zu hören, in welcher Weise wir in Bremen vorgegangen sind, um einen Erfolg zu erreichen. Wir haben das Rote Kreuz veranlaßt, die Sache von sich ausgehen zu lassen, und haben dem Roten Kreuz einen größeren Betrag für Inserate bewilligt, während das Rote Kreuz aus eigenen Mitteln noch den etwa vierfachen Betrag für Propaganda aufwendet. Die Inserate werden also vom Roten Kreuz erlassen, sodaß das Publikum jetzt zunächst im Vorbereitungsstadium die Reichsbuchwoche als eine Sache des Roten Kreuzes ansieht. In diesen Inseraten wird darauf hingewiesen, daß die sämtlichen Bremer Buchhandlungen Sammelstellen für derartige Liebesgaben sind. Kurz vor Beginn der eigentlichen Buchwoche sollen dann noch Inserate des Bremer Buchhandels folgen.

(Fortsetzung folgt.)

Der 60. Geburtstag in der Literatur und im Verlagsbuchhandel.

(Eine Plauderei, anläßlich des 60. Geburtstags von Georg Lamme [28. Juli 1916].)

Kinder, Jünglinge und junge Damen wenden sich uninteressiert ab, sobald sie in der Presse von irgendeinem mehr oder weniger berühmten 60. Geburtstage hören oder lesen, trotz seiner zeitgemäßen angeblichen Bedeutung. Klingt doch die 60 weit schlimmer als die Zahl 50, die doch wenigstens den mystischen Zauber eines halben Jahrhunderts in sich birgt.

Unwillkürlich und etwas mitleidig zitieren diejenigen, die mit höherer Schulbildung behaftet (etwas verfrüht, was sind 10 Jahre Unterschied bei der Jugend?), Bossens unsterbliche Schulverse: »Auf die Postille gebüdt, zur Seite des wärmenden Ofens«, um dann schleunigt zur Tagesordnung des Sichselbstanbetens zurückzukehren. Zu Bosh' und Goethes Zeiten war das Aussehen der »alten Herren« allerdings ein anderes als heutzutage.

Goethe war nach den verdienstvollen Forschungen W. Vodes schon im reifen Mannesalter entseelich did, mit kurzen Armen, die er gestreckt in beide Hosentaschen hielt; weiter wird er als »dickmürrisch« und »zahnlos« geschildert. Im hohen Alter erscheint er dann »schmal und »sine« Bauch. Er selbst bewegt sich leichter.

Doch »die Kultur, die alle Welt belebt, hat auch aufs Altern sich erstreckt« würde heute Mephisto sagen. Die Hygiene und die Diät haben die Schrecken des Alterns gemildert. So ist es Brauch, einen 60jährigen (etwas euphemistisch) als Mann in den besten Jahren anzusprechen. Doch das Aussehen ist individuell. Die besten Jahre beginnen eigentlich schon beim Mann mit vierzig und endigen erst mit seinem Tode! »Hat einer 30 Jahre vorüber, so ist er schon so aut wie tot.« Um so mehr gehört er in die Öffentlichkeit, sobald er *zwei mal tot* ist, also an seinem 60. Geburtstag!

Ist der »Jubilar« Schriftsteller und Autor, welche Fundgrube des Lobens von seiten seines Verlegers, seiner Zeitung oder seiner Getreuen, die sich stolz seine Gemeinde nennen. Ist er gangbar, so ist der Autor natürlich zeitgemäß und *jugendfrisch*, von epochemachender Bedeutung; seine Bücher müßten in den Händen aller wirklich »literarischen Kreise« sein. Ist aber der Absatz eines anderen Autors, der ebenso am 60. Geburtstag leidet, mäßig oder gering, so hat er *troß seiner Jahre* immer noch gewisses Interesse, und manches Annehmbare auch für uns Moderne gebracht. Doch klingt dieses Lob schon verschämter und erinnert etwas an einen Nekrolog; Todesahnung weht dem geduldigen Leser entgegen.

Als ob das Schreckgespenst »Tod« so fürchterlich wäre. Epikur äußert sich schon tröstend über ihn: »Wo wir sind, ist Er nicht; und wo Er ist, sind wir nicht mehr.« Aus diesem Grunde ist ein veröffentlichter 60. Geburtstag eine Reklame, die, falls der Gefeierte ein Autor ist, fruchtbringend auch auf den Verlag wirkt, aber schließlich den negativen Erfolg für den Autor hat, daß dieser Tag ihn seiner unfreiwilligen *Wollendung* nähergebracht hat.

Dresden.

Georg Lamme.

Kleine Mitteilungen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916. — Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten.

Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2.

Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

§ 3.

Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier im Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 4.

Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Übersendung.

§ 5.

Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von den Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluß aufzubewahren.

§ 6.

Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.